

Gesellschaftsvertrag der discovering hands gemeinnützige Unternehmergeellschaft **(haftungsbeschränkt)**

Präambel

Auf Grundlage der von Dr. Frank Hoffmann entwickelten Idee, den besonders ausgeprägten Tastsinn von Sehgeschädigten zur Früherkennung von Brustkrebs einzusetzen, wurde ein standardisiertes Tastverfahren entwickelt, welches unter der Bezeichnung "discovering hands" zur Umsetzungsreife gelangte. Als nächster Schritt soll das standardisierte Tastverfahren qualitätsgesichert weiterverbreitet werden, um einerseits die Brustkrebsfrüherkennung zu verbessern und andererseits Sehgeschädigten ein neues Tätigkeitsfeld und dadurch Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen. Dieser Aufgabe dient die nachfolgend beschriebene Gesellschaft.

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt die Firma discovering hands gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Gegenstand

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Entwicklung eines standardisierten Tastverfahrens zur Früherkennung von Brustkrebs durch Sehgeschädigte;
- die Entwicklung und Bereitstellung von Ausbildungsrichtlinien und -materialien im Zusammenhang mit dem standardisierten Tastverfahren;
- die Entwicklung und Bereitstellung von erforderlichen Materialien zur Durchführungen des standardisierten Tastverfahrens;
- die Kooperation mit Einrichtungen und Maßnahmeträgern, die zur Aus- und Weiterbildung Sehgeschädigter in dem standardisierten Tastverfahren geeignet sind;
- die Qualifikation von Ausbildern für das standardisierte Tastverfahren sowie von Multiplikatoren für die Methode;
- die Überwachung der Einhaltung der entwickelten Ausbildungsrichtlinien durch die vorgenannten Einrichtungen und Maßnahmeträger;
- die Herausgabe von Informationsmaterial und Publikationen sowie Teilnahme und Durchführungen von Konferenzen zur Verbreiterung des Wissens über die Möglichkeiten von

Brustkrebsvorsorge, insbesondere unter Berücksichtigung des standardisierten Tastverfahrens durch Sehgeschädigte;
die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge in anderen Staaten, insbesondere in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft;
die Weiterentwicklung des Tastverfahrens durch Sehgeschädigte als Untersuchungsmethode in anderen medizinischen Bereichen.

- 2.3 Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Fördergesellschaft, zum Teil durch eigene Aktivitäten.
- 2.4 Soweit die Gesellschaft als Fördergesellschaft gem. § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.5 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, solange dieser der alleinige Geschäftsführer ist.

Wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für jeden Liquidator.

Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter zu führen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bis spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres die Jahresplanung, einschließlich Finanz- und Liquiditätsplanung (Budget) für das kommende

Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des Budgets bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, und für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% des vorhandenen Stammkapitals, mit Ausnahme der in den **Ziffern 7.3.1, 7.3.2 und 7.3.3** geregelten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einer Mehrheit von 100% des vorhandenen Stammkapitals bedürfen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab im Budget genehmigt worden sind:

- Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Teilbetrieben, einschließlich vorbereitender Maßnahmen zu solchen Vorgängen;
- Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Gesellschafterverträgen und ähnlichen Verträgen sowie Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
- Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen und Betriebsstätten;
- Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung bestehender sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, ab einem Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall oder EUR 25.000 insgesamt;
- Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000 übersteigen;
- Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000 oder in der Summe einen Betrag von EUR 25.000 überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb;
- Eingehen und Beendigung von Kredit-, Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungsverträgen von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall sowie Veränderungen des Kreditrahmens und außerplanmäßige Tilgungen;
- Abschluss von Verträgen, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall von EUR 10.000 überschreiten oder sie länger als ein Jahr unkündbar sind;
- Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelte Waren und Rechte sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten;
- Gewährung, Einführung und Änderung von Versorgungszusagen jeder Art;
- Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche;
- Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung von mehr als EUR 30.000 pro Jahr;
- Abschluss oder Auflösung von Vereinbarungen mit Führungskräften und Erhöhung der jährlichen Bezüge dieser Angestellten;
- Zusage oder Gewährung von Tantiemen und Gratifikationen jeder Art außerhalb bestehender Anstellungsverträge sowie die Zahlung von Vorschüssen oder Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Arbeitnehmer soweit diese einen Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall übersteigen;
- Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahestehenden Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese

Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;

Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung;

Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern;

Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Schiedsgerichtsstreitigkeiten, deren gerichtlicher Streitwert einen Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall übersteigt;

Erwerb, Veräußerung und/oder Überlassung von Nutzungsrechten jeglicher Art an gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Weitergabe von Know-how zur selbständigen Ausnutzung durch das Unternehmen und/oder durch Dritte, auch als Vergabe und Erwerb von Lizenzen, ebenso Änderungen von Verträgen dazu; jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;

Erteilung von Vollmachten, durch die ein Vertretungsberechtigter einem anderen

Vertretungsberechtigten der Gesellschaft Vollmacht erteilt, mit ihm ein Rechtsgeschäft zu Lasten der Gesellschaft zu schließen;

Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten bei einer Gesellschaft, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist.

Soweit vorstehend der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen der Zustimmung bedürfen, sind auch die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte zustimmungsbedürftig. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss noch weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung auch im Voraus für bestimmte Gruppen und Arten von Geschäften und Maßnahmen erteilen.

Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer an eine Geschäftsordnung binden.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einzeln einberufungsberechtigt. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Anstelle einer schriftlichen Einladung ist auch eine Einladung durch Telefax oder E-Mail möglich.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung

einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündlich oder fernmündlich, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst werden, wenn sich Gesellschafter, die insgesamt mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals halten, an der Abstimmung beteiligen und 100% des vorhandenen Stammkapitals diesem Verfahren unter Verzicht auf Form und Frist zugestimmt haben. Die Beschlüsse sind von jedem Gesellschafter zu unterschreiben.

Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% des vorhandenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein höheres Mehrheitserfordernis vorsehen. Jeder EUR 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes regelt, ist der Gesellschafter in eigenen Angelegenheiten nicht berechtigt, an der

Beschlussfassung mitzuwirken; für die Mehrheitsberechnung bleibt seine Beteiligung an der Gesellschaft dann außer Betracht.

Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse, die nicht ohnehin nichtig sind, können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Gesellschafter nur dann, aber auch immer dann von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist; ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll; ob ihm bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Amt oder eine Befugnis entzogen werden soll oder ob sein Geschäftsanteil eingezogen oder bei Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen über diesen anderweitig verfügt werden soll.

Für die Mehrheitsberechnung bleibt die Beteiligung an der Gesellschaft außer Betracht, wenn der Gesellschafter von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

Die folgenden Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 100% des vorhandenen Stammkapitals:

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;

Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft;

Veräußerung aller oder aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft;

Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft;

Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms gleich welcher Form;

Umwandlungen i.S.v. § 1 UmwG;

Aufnahme neuer Gesellschafter.

Weitergehende gesetzliche oder statutarische Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt.

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll die Geschäftsführung der Gesellschaft überwachen und beraten und maßgeblich an der strategischen Planung mitwirken, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.

Kuratorium

Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen und abberufen sowie Kuratoriumsmitglieder benennen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Kuratoriums im Falle der Berufung genauer festlegen.

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Sie hat dabei die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zu beachten.

In der Bilanz des aufzustellenden Jahresabschlusses ist gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 1 GmbHG eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur für die in § 5 a Abs. 3 Satz 2 GmbHG genannten Zwecke verwandt werden.

Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

Das Vermögen und die Mittel der Gesellschaft sind unmittelbar und ausschließlich für die in § 2.1 bestimmten Zwecke zu verwenden.

Der den Gesellschaftern gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Anspruch auf den sich nach der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinn wird ausgeschlossen.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteilen, deren Verpfändung sowie die Einräumung und Übertragung von Nießbräuchen, sonstigen Belastungen oder Verfügungen, Unterbeteiligungen und Treuhandschaften hieran sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 100% des vorhandenen Stammkapitals.

Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft. Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen. Der von dem Vorkaufsberechtigten zu errichtende Kaufpreis darf den auf die zu verkaufenden Geschäftsanteile eingezahlten Betrag nicht übersteigen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

Einer Zustimmung im Sinne von § 0 zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf es nicht im Falle der Verfügung über Geschäftsanteile eines Gesellschafters an verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG)

dieses Gesellschafters. In diesem Fall kommt auch das Vorerwerbsrecht zugunsten anderer Gesellschafter nicht in Betracht.

Einziehung

Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zweier Monate, spätestens bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, wieder aufgehoben wird;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, da den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betreffenden Gesellschafter nicht mehr zumutbar ist;
 - (d) der Gesellschafter die Gesellschaft aus wichtigem Grund kündigt;
 - (e) ein Gesellschafter die von § 0 erfassten Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornimmt; oder
 - (f) der Gesellschafter verstirbt und nicht durch Verfügung von Todes wegen Vorsorge dafür getroffen hat, dass sein Geschäftsanteil ausschließlich an Mitgesellschafter übergeht;
- und die Gesellschafterversammlung dies mit einer Mehrheit von mindestens 75% des vorhandenen Stammkapitals beschließt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses durch die Geschäftsführung wirksam.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 3 Abs. 4 beschränkt auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist.

Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

§ 0 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abtretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und in einem

Betrag innerhalb von sechs Monaten nach wirksamer Abtretung von dem Erwerber zu zahlen ist und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. In diesem Fall finden Andienungspflichten, Vorerwerbs-, Vorkaufs- oder Mitverkaufsrechte zugunsten anderer Gesellschafter keine Anwendung.

Tod eines Gesellschafters

Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche mit einer Mehrheit von 75% des vorhandenen Stammkapitals beschließt, selbst als Gesellschafter in der Gesellschaft verbleiben, es sei denn, der Anteil des verstorbenen Gesellschafters geht ausschließlich an Mitgesellschafter über. Sollte die Gesellschafterversammlung die Zustimmung verweigern, unterliegen die Anteile des verstorbenen Gesellschafters der Einziehung oder Zwangsübertragung gemäß § 13 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags.

Der Einziehungs- oder Zwangsübertragungsbeschluss ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis der Mitgesellschafter vom Erbfall zu fassen. Ein Zugang des Beschlusses bei den betreffenden Gesellschaftern innerhalb dieser Frist ist nicht erforderlich. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters haben dabei kein Stimmrecht.

Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich über den geerbten Geschäftsanteil unverzüglich nach dem Erbfall in der erforderlichen Form auseinander zu setzen und einen gemeinsamen Vertreter für die Rechte aus dem Geschäftsanteil zu benennen. Solange dies nicht geschieht, ruhen die Stimmrechte aus diesem Geschäftsanteil. Die Zustimmungserfordernisse des § 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gründungs Aufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von € 100 trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige Bestimmung durch Beschluss zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.